



Vertraulichkeitsvereinbarung im Berufspraktikum* im Studiengang Computational Science and Engineering (CSE)

Vertraulichkeitsvereinbarung* bezüglich des Berufspraktikums

der/des Studierenden

Matrikel Nr.

im Studiengang Computational Science and Engineering (CSE), durchgeführt im Unternehmen

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt.

Die Hochschule Ulm und die Universität Ulm, vertreten durch den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission CSE, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses CSE, sowie der für die Betreuung und Begutachtung des vorstehend bezeichneten Berufspraktikums beauftragte

Professor Frau/Herr

nachstehend „Prüfungsbeauftragter“ genannt, verpflichten sich gegenüber dem Vertragspartner, alle firmen- bzw. betriebsinternen Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Betreuung und Begutachtung des Berufspraktikums zugänglich gemacht werden, oder die sie vom Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter bei ihnen zu schützen und nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden, so lange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Dies gilt explizit nicht für die im schriftlichen Berufspraktikumsbericht niedergelegten Informationen, es sei denn, ein Teil des Dokuments wurde als „geheimer Teil“ ausgewiesen und darüber im Rahmen dieser Vereinbarung eine Sperrvermerksvereinbarung zwischen Prüfungsbeauftragtem und Vertragspartner abgeschlossen.

Das Thema des Praxisprojekts, der „allgemeine Teil“ des Berufspraktikumsberichts, sowie der Inhalt des mündlichen Berichts des Studierenden über das Berufspraktikum unterliegen nicht der Geheimhaltung, ansonsten ist eine Genehmigung/Anrechnung des Berufspraktikums nicht möglich.

Sollte im Rahmen des Prüfungsverfahrens das Hinzuziehen weiterer aufgrund von Hochschulgesetz oder Prüfungsordnung befugter Prüfungsbeauftragter notwendig sein (z.B. Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses oder der Hochschulleitung), so sind diese ebenfalls in diese Vereinbarung mit einzubeziehen und dem Vertragspartner zu nennen.

* Im Zusammenhang mit Berufspraktika von Studierenden des Studienganges CSE an der Hochschule Ulm und der Universität Ulm kann für Vertraulichkeitsvereinbarungen ausschließlich dieses Formblatt verwendet werden. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.



Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

1. die den Prüfungsbeauftragten bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
2. die die Prüfungsbeauftragten rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag erhaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die die Prüfungsbeauftragten im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

Diese Vereinbarung tritt am _____ (i.d.R. der Beginn des Berufspraktikums) in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum _____ (i.d.R. bis zum Termin der Rückgabe des Berufspraktikumsberichts an den Studierenden), wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis drei Jahre nach Ende der Laufzeit fort dauern.

Haftungsansprüche des Vertragspartners gegenüber den Hochschulen und Prüfungsbeauftragten aufgrund von Verstößen gegen diese Vereinbarung können nur dann geltend gemacht werden, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Vertragspartner nachgewiesen werden. Eine Notwendigkeit zur Aufbewahrung von Unterlagen in einem Tresor besteht nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

....., den für den Vertragspartner	Ulm, den Prüfungsbeauftragter	Ulm, den Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission CSE
---	--	--

Sperrvermerksvereinbarung

Der Prüfungsbeauftragte und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses CSE bestätigen, dass sie davon Kenntnis erhalten haben, dass das als „geheimer Teil“ des Praxissemesterberichts ausgewiesene und gekennzeichnete Dokument, sowie die darin enthaltenen vertraulichen Daten des Vertragspartners der Geheimhaltung unterliegen.

Dieser „geheime Teil“ des Praxissemesterberichts darf weiteren Personen nicht zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung des „geheimen Teils“ – auch nur auszugsweise – ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Vertragspartners nicht gestattet. Die Notwendigkeit den „geheimen Teil“ in einem Tresor zu verschließen, besteht jedoch nicht.

Ulm, den Prüfungsbeauftragter	Ulm, den Vorsitzender des Prüfungsausschusses CSE
--	---